

Stephan Morweiser
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof -

Karlsruhe, den 04.12.2012

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Herrn Vorsitzenden Ernst Hinsken, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts

I.

Einer der Schwerpunkte der vorliegenden Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist die Revision der Straf- und Bußgeldbewehrungen, die grundlegend überarbeitet wurden. Diese sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Der vorliegende Entwurf einer Neuregelung der §§ 33 und 34 AWG (jetzt: §§ 17 bis 19 AWG-E) ist in sich ausgewogen und wird den Belangen der Strafverfolgung überwiegend gerecht. Klaren Regelungen für die Ahndung vorsätzlich begangener Verstöße – die durchaus als Verschärfung begriffen werden können – bei gleichzeitiger Schließung von Strafbarkeitslücken auf der einen Seite steht auf der anderen Seite der weitgehende Verzicht auf die Kriminalisierung fahrlässigen Handelns gegenüber.

Die Novelle der außenwirtschaftsrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften betrifft im Wesentlichen illegale Ausfuhren von (massenvernichtungswaffenrelevanten) Dual-Use-Gütern und Embargoverstöße. Für eine effektive Strafverfolgung ist diese Neuregelung von erheblicher Bedeutung, ja unerlässlich. Rüstungsexporte stellen demgegenüber nur einen kleinen - wenn auch besonders im Fokus des öffentlichen Interesses stehenden - Ausschnitt der Exportkontrolle dar. Die aktuelle Diskussion über die gesetzliche Verankerung von Rüstungsexportkriterien und eine parlamentarische Beteiligung am Genehmigungsprozess - auf die hier nicht eingegangen wird, da sie Belange der Strafverfolgung nicht unmittelbar betreffen - sollte deshalb im Interesse einer effektiven Durchsetzung der Exportkontrolle nicht zu einer Verzögerung der Novelle der Vorschriften im Übrigen führen.

II.

Seit Einführung des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz zum 1. Januar 2007 fällt die Verfolgung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, wenn es sich um eine Straftat von besonderer Bedeutung handelt, die nach den Umständen geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden oder das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Seit dieser Neuregelung ist auch der Bundesgerichtshof in stärkerem Maße mit Außenwirtschaftsstrafverfahren befasst, nämlich bereits im Ermittlungsverfahren zur Entscheidung über Anträge des Generalbundesanwalts oder als Beschwerdegericht. Die Entscheidungen des 3. Strafsenats, der insoweit ausschließlich zuständige Spruchkörper des Bundesgerichtshofs, zeichnen sich seit dem durch eine deutliche Kritik an der bestehenden gesetzlichen Regelung aus. Diesen Entscheidungen trägt der Entwurf Rechnung.

An erster Stelle steht dabei die Aufhebung des Gefährdungstatbestandes (§ 34 Abs. 2 AWG) mit dem problematischen Tatbestandsmerkmal der „Gefährdung der auswärtigen Beziehungen“ (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG), bei dessen Erfüllung Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der AWW bzw. der EG-Dual-Use-VO von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten „hochgestuft“ werden. Die Entscheidung, derartige massenvernichtungswaffenrelevante Verstöße grundsätzlich als Straftaten zu sanktionieren, ist angesichts der Gefährlichkeit der – nur mit direktem Vorsatz begehbaren - Handlungen mehr als angemessen und sorgt für begrüßenswerte Rechtsklarheit, zumal die bisherigen „kaskadenartigen“ Verweisungsketten entfallen. Die Novelle ermöglicht nunmehr eine effektive Strafverfolgung von vorsätzlich handelnden Tätern, die sich bewusst über Bestimmungen der Exportkontrolle hinwegsetzen. Dass Exporteure, die sich um die Einhaltung außenwirtschaftlicher Vorschriften bemühen, in „die Mühlen der Strafjustiz“ geraten, ist dagegen nicht zu befürchten.

Im Bereich des Embargotatbestandes (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 AWG) schließt der Entwurf gravierende Strafbarkeitslücken, die sich bisher bei der strafrechtlichen Umsetzung der EU-Embargo-Verordnungen durch das Erfordernis der (nochmaligen) Veröffentlichung im Bundesanzeiger ergeben haben.

Die Kritik des Bundesgerichtshofs richtet sich aber auch gegen den Embargotatbestand, hier insbesondere gegen das als zu weitreichend angesehene Umgehungsverbot bei Embargoverstößen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 AWG), auf dessen gesonderte Strafbewehrung der Entwurf verzichtet. Insoweit besteht allerdings die Gefahr von Strafbarkeitslücken.

Die Neuregelung trägt auch an anderer Stelle der Rechtsprechung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs Rechnung, indem sie die geheimdienstlich gesteuerte Beschaffung von Hochtechnologie im Bereich der Massenvernichtungswaffen als Qualifikationstatbestand gesondert unter Strafe stellt, nachdem der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung derartige Beschaffungsversuche nicht (auch) unter den Straftatbestand des § 99 StGB subsumiert.

Die Aufhebung des Fahrlässigkeitstatbestandes ist aus Sicht der Strafrechtspraxis ebenfalls nicht zu beanstanden. Es besteht hier schon wegen der Kompliziertheit des materiellen Außenwirtschaftsrechts kein Grund zur Pönalisierung. Fahrlässige Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten ausreichend sanktioniert, flankiert durch eine Sonderregelung für leichtfertige Verstöße beim Export konventioneller Rüstungsgüter. Für Exportkontrollverstöße, die auf unternehmerische Organisations- oder Aufsichtspflichtverletzungen zurückzuführen sind, gilt außerdem § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

III.

Die wesentlichen Vorschriften im Einzelnen:

§ 17 AWG-E: Waffenembargos

Die als Verbrechenstatbestand ausgestaltete Strafnorm enthält eine in sich abgeschlossene Neuregelung von Verstößen gegen Waffenembargos, die regelmäßig im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) beschlossen und gesondert in länderbezogenen Vorschriften der AWW in innerstaatliches Recht umgesetzt werden (bisher §§ 69 ff., 70a AWW). Die Vorschrift ergänzt - wie im bisherigen Recht auch - den Vergehenstatbestand bei der ungenehmigten Ausfuhr von Gütern des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AWG-E = § 34 Abs. 1 AWG).

Die Verletzung des Grundtatbestandes des § 17 Abs. 1 AWG-E ist als Verbrechenstatbestand ausgestaltet verbunden mit der Möglichkeit einer Milderung bei minder schweren Fällen (Abs. 4). Für eine erhöhte Strafbewehrung des Grundtatbestandes spricht, dass nach der (zutreffenden) Begründung Waffenlieferungen in Embargoländer in besonderer Weise geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu stören. Nicht nachvollziehbar ist allerdings der kaum erkennbare Unterschied zwischen der Strafbewehrung des Grundtatbestandes des § 17 Abs. 1 AWG-E („Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren“) und des Qualifikationstatbestandes des § 17 Abs. 2 AWG-E („Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr“). Hier hätte die Beibehaltung des

Strafrahmens der bisherigen § 34 Abs. 6 Nr. 2 und 3 AWG (Mindestfreiheitsstrafe von 2 Jahren) für den Qualifikationstatbestand des § 17 Abs. 2 AWG-E, bei gleichzeitigem Wegfall des Qualifikationstatbestands des § 17 Abs. 3 AWG-E (dazu unten sub § 18 Abs. 7 AWG-E), näher gelegen.

Zur Einführung eines neuen Qualifikationstatbestandes bei geheimdienstlich gesteuerten Beschaffungsoperationen (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 AWG-E) siehe ausführlich unten (§ 18 Abs. 7 Nr. 1 AWG-E).

Zur Einschränkung des Fahrlässigkeitstatbestandes siehe ebenfalls ausführlich unten.

§ 18 Abs. 1 AWG-E: EU-Embargos

1. Veröffentlichungserfordernis

Nach gegenwärtiger Rechtslage erfordert die Strafbewehrung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 AWG). Hiervon sieht der vorliegende Entwurf ab und lässt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU genügen. Dies ist nicht nur zu begrüßen, sondern zur Vermeidung von erheblichen Strafbarkeitslücken unerlässlich.

In einer ganzen Reihe von Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts (nicht nur in Proliferationsfällen sondern auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung) war festzustellen, dass kriminelle Handlungen durch Beschuldigte, die vorsätzlich gegen die bestehenden Verbote verstießen, allein wegen der nicht rechtzeitigen Umsetzung nicht verfolgt werden konnten. (Beispiel: Am 27. Oktober 2010 ist die damalige Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die bisherige Verordnung (EG) Nr. 423/2007 aufgehoben. Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG erforderliche Veröffentlichung der neuen Embargo-Verordnung im Bundesanzeiger zur Strafbewehrung erfolgte indes erst am 10. Dezember 2010. Strafrechtliche Verweisungen auf die Altverordnung (EG) Nr. 423/2007 liefen ab deren Aufhebung ins Leere, so dass Verstöße gegen das Iran-Embargo, die zwischen 27. Oktober 2010 und 10. Dezember 2010 begangen wurden, nicht als Embargoverstöße geahndet werden können.) Derartige Strafbarkeitslücken lassen sich durch die Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vermeiden.

Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit dem persönlichen Strafausschließungsgrund des § 18 Abs. 11 AWG-E zu lesen, der es den am Außenwirtschaftsverkehr Beteiligten ermöglichen soll,

auf neue Embargoregelungen zu reagieren, und ihnen Zeit gibt, diese betriebsintern umzusetzen. Die Regelung ist eigentlich nicht erforderlich, da dem ansonsten rechtstreuen Wirtschaftsbeteiligten keine Strafverfolgung droht: Wird die Frist versäumt und es kommt zu einer verbotswidrigen Ausfuhr, dann sind Handlungen eines Betriebsangehörigen, der sich auf die ordnungsgemäße Umsetzung von Vorschriften durch sein Unternehmen verlassen kann, wegen eines dann unvermeidbaren Verbotsirrtums nicht strafbar. Unternehmensangehörige, die für die nicht rechtzeitige Umsetzung verantwortlich sind, handeln allenfalls fahrlässig also ordnungswidrig. Es droht mithin keine unverhältnismäßige „Kriminalisierung“.

2. Streichung des Umgehungsverbot (bisheriger § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG)

Der Wegfall des Umgehungsverbot

Das Umgehungsverbot begleitet in zahlreichen neueren EU-Rechtsakten (z.B. Taliban-Embargo, Art. 4 VO (EG) 881/2002; Terrorismus-Embargo, Art. 3 VO (EG) 2580/2001; Iran-Embargo, Art. 41 der VO (EU) Nr. 267/2012, etc.) das Verbot der Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen (sog. Bereitstellungsverbot). Es verbietet in der Regel, „wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in Artikel genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird“ (Iran-Embargo, Art. 41 der VO (EU) Nr. 267/2012).

Die Begründung knüpft an die Bedenken des Bundesgerichtshofes an der verfassungsgemäßen Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) derartiger Vorschriften an (BGH 3. Strafsenat, B.v. 23.04.2010, – AK 2/10, NJW 2010, 2370). Diese Bedenken teile ich - im Ergebnis - nicht: Wegen der Gefahr, dass die Strafbarkeit in geradezu uferloser Weise auf alle möglichen Verhaltensformen ausgedehnt wird, ist eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift geboten und möglich: für die Vollendung des Delikts ist zumindest eine Gefährdung des Rechtsgutes zu verlangen, d.h. das Täterverhalten muss sich soweit konkretisiert haben, dass der Erfolg durch die (europäische) Exportkontrolle allein nicht mehr verhindert werden kann. Die wirtschaftliche Ressource muss daher aus dem Wirtschaftsgebiet ausgeführt worden sein oder es muss eine sonstige Handlung (z.B. Beschaffung der wirtschaftlichen Ressource aus einem Drittland) außerhalb des Wirtschaftsgebietes zum Zwecke der Umgehung vorgenommen worden sein. Die Reichweite des nationalen Straftatbestandes könnte durch eine objektive Bedingung der Strafbarkeit entsprechend beschränkt werden.

Entgegen der Begründung können die Strafbarkeitslücken, die die Aufhebung des Umgehungsverbot

besonders gefährlichen Umgehungslieferungen nicht vollständig durch die Strafbarkeit als versuchter Verstoß gegen das Bereitstellungsverbot geschlossen werden. Bei den häufig zu beobachtenden Exporten über mehrere Umgehungsländer, in denen selbständig handelnde (Zwischen)Beschafter an der Lieferkette beteiligt sind, erscheint es zumindest zweifelhaft, ob der inländische Lieferant bei der Ausfuhr an einen Scheinabnehmer schon unmittelbar zu einer Verletzung des Bereitstellungsverbotes an den Endempfänger ansetzt.

§ 18 Abs. 2 und 5 AWG-E: Verstöße gegen Catch-All-Bestimmungen

Besonders begrüßenswert ist die Aufgabe des vom Bundesgerichtshof mehrfach kritisierten Gefährdungstatbestandes. Die Strafvorschrift sanktioniert nunmehr ohne weiteres Verstöße gegen sog. Catch-All-Klauseln für Dual-Use-Güter (z.B. Artikel 4 der EG-Dual-Use-Verordnung), ohne dass zusätzlich eine Gefährdung der in § 34 Abs. 2 AWG aufgeführten Rechtsgüter vorliegen muss. Dies ermöglicht nunmehr eine effektive Strafverfolgung von vorsätzlich handelnden Tätern, die sich bewusst über Bestimmungen der Exportkontrolle hinwegsetzen. Dass Exporteure, die sich um die Einhaltung außenwirtschaftlicher Vorschriften bemühen, in „die Mühlen der Strafjustiz“ geraten, ist nicht zu befürchten.

Wegen der Proliferationsrelevanz einer Vielzahl dieser Genehmigungsvorschriften und wegen der erhöhten Anforderungen an den Vorsatz, den diese voraussetzen (Genehmigungspflicht nur bei positiver Kenntnis oder bei Unterrichtung durch die Genehmigungsbehörde), stellt eine Zuwiderhandlung wegen der in ihr zum Ausdruck kommenden gesteigerten kriminellen Energie strafwürdiges Unrecht dar. Beispielhaft sind hier Verstöße gegen Art. 4 der EG-Dual-Use-VO zu nennen. Diese Vorschrift beinhaltet eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, die zur Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder im Bereich der Trägertechnologie bestimmt sind oder sein können. Sie ist mithin eine zentrale Vorschrift der Exportkontrolle und betrifft den Kernbereich der Proliferationsbekämpfung. Die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Das Entstehen einer Genehmigungspflicht setzt als solches bereits voraus, dass der Ausführer entweder positive Kenntnis von dem genannten Verwendungszweck hat – also direkt vorsätzlich handelt – oder dass er sich bewusst über Unterrichtungen des BAFA über diesen Verwendungszweck hinwegsetzt. Auch insoweit liegt direkter Vorsatz nahe. Daraus folgt, dass schon die Genehmigungstatbestände eine Kriminalisierung fahrlässigen Verhaltens ausschließen (so aber zu lesen in Presseveröffentlichungen, „Schlamperei wird strafbar“, FTD v. 09.10.2012). Dies entspricht im Übrigen der bisherigen Rechtslage: § 34 Abs. 2 AWG erfordert vorsätzliches Handeln.

Es erscheint nahezu als grotesk, dass die bisherige Rechtslage Verstöße, die also per se direkt vorsätzlich sein müssen, als bloße Ordnungswidrigkeiten qualifiziert, die nur bei Gefährdung der Rechtsgüter des § 34 Abs. 2 AWG strafbar sein sollen, während gleichzeitig die bloße innereuropäische Verbringung „nur“ konventionell-militärisch nutzbarer, gelisteter Güter (§ 34 Abs. 1 AWG) immer eine Straftat ist. Die Neuregelung beseitigt diesen kaum erträglichen Wertungswiderspruch.

Die Neuregelung trägt verfassungsrechtlichen Bedenken auch dadurch Rechnung, dass sie die bisherige „kaskadenartigen“ Verweisungskette (Beispiel: § 34 Abs. 2 AWG → § 33 Abs. 4 AWG → § 70 Abs. 5 AWW → Art. 4 EG-Dual-Use-VO) beseitigt. § 18 AWG-E verweist unmittelbar auf die Ausfüllungsvorschriften der AWW oder der EG-Dual-Use-VO. Allerdings ist bei einer Änderung der EG-Dual-Use-VO, die mit der gleichzeitigen Aufhebung der Altverordnung verbunden ist (wie 2009 geschehen), schnelles Handeln des Gesetzgebers geboten. Anderenfalls geht die Verweisung ins Leere und es besteht die Gefahr von Strafbarkeitslücken. Hier standen wohl verfassungsrechtliche Bedenken – die ich nicht teile – einer dynamischen Verweisung entgegen.

Es liegt auf der Hand, dass die vorgeschlagene Neuregelung des § 34 AWG auch eine Anpassung des § 120 GVG nach sich ziehen sollte, welche die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes nicht mehr von der Gefährdung der in § 120 Abs. 2 Nr. 4 GVG genannten Rechtsgüter abhängig macht.

Zu begrüßen und von außerordentlicher Relevanz für die Belange der Strafverfolgung ist die (kompliziert formulierte) Regelung in § 18 Abs. 5 AWG-E a.E., durch die die bisherige Strafbarkeitslücke für Handlungen in mittelbarer Täterschaft geschlossen wird: Bei Beschaffungen im Bereich der Massenvernichtungswaffen und der Trägertechnologie (Art. 4 Abs. 4 der EG-Dual-Use-VO) kommt als Täter nur der *Ausführer* in Betracht, also derjenige, der die Voraussetzungen des Art. 2 Nr. 3 i. V. m. Art 3 und 4 EG-Dual-Use-VO erfüllt. Insoweit ist § 18 Abs. 5 AWG-E (wie bisher § 34 Abs. 2 AWG) ein Sonderdelikt. Ist der Ausführer gutgläubig (hat er keine Kenntnis), entsteht erst gar keine Genehmigungspflicht. Ein ausländischer Beschaffer, der sich durch bewusste Verschleierung des tatsächlichen Verwendungszwecks eines gutgläubigen inländischen Ausführers bedient, könnte ohne die Regelung in Abs. 5 AWG-E a.E. mangels Haupttat nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Im Bereich der Ausfüllungsvorschriften begegnet die geplante Streichung der nationalen Catch-All-Klauseln der §§ 5c AWW (Ausfuhren nicht gelisteter Dual-use-Güter im Bereich der konventionellen Rüstung in Länder der Liste K, die nur noch Kuba enthält) keinen Bedenken, da strafwürdiges Verhalten durch Embargovorschriften hinreichend sanktioniert wird.

§ 18 Abs. 3 und 4 AWG-E: Verstöße gegen Vorschriften betr. den Kimberley-Prozess und Antifolterkonvention

Die Ausführungen zu § 18 Abs. 2 und 5 AWG-E gelten entsprechend.

§ 18 Abs. 7 AWG-E: Qualifikationstatbestand

1. § 18 Abs. 7 Nr. 1 AWG-E: Geheimdienstlich gesteuerte Beschaffungen

Die Neuregelung greift die Rechtsprechung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs auf, der in einer Reihe von Entscheidungen (Beschl. v. 14.07.2005 – STB 9/05; Beschl. v. 09.05.2006, 3 StE 1/06-4, StB 4/06) den Anwendungsbereich von § 99 StGB (geheimdienstliche Agententätigkeit) stark eingeschränkt hat, selbst wenn geheimdienstliche Operationen offenkundig sind. Das Tatbestandsmerkmal „Lieferung von Gegenständen“ i.S.v. § 99 StGB ist demnach nur dann erfüllt, wenn diese Lieferung einem Erkenntnisgewinn dient. Ein reines Nutzungsinteresse an den Gegenständen genügt nicht, es muss auch ein Informations- und Ausforschungsinteresse bedient werden. Eine (strafscharfende) Berücksichtigung, die sich aus der tateinheitlichen Verwirklichung von § 99 StGB und dem entsprechenden AWG-Tatbestand notwendigerweise ergeben hätte, ist insoweit nicht gegeben.

Systematisch zielt § 18 Abs. 7 Nr. 1 AWG-E auf einen anderen Täterkreis als die Grundtatbestände ab, nämlich den das Geschehen planvoll und professionell mit geheimdienstlichen Mitteln steuernden Beschaffer. Das die Strafschärfung begründende Merkmal liegt in der gesteigerten Gefährlichkeit der in organisierten Strukturen durchgeführten geheimdienstlichen Tätigkeit. Diese entspricht in ihrer Wertigkeit dem Qualifikationsmerkmal der bandenmäßigen Begehungsweise des § 18 Abs. 7 Nr. 2 AWG-E.

Die Begründung für die Schaffung eines neuen Qualifikationstatbestandes bei geheimdienstlich gesteuerten Beschaffungsoperationen deckt sich mit der Rechtsauffassung des Generalbundesanwalts.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die Qualifikationstatbestände auf die Fälle der Absätze 1 oder 7 (Embargo bzw. Waffenembargo) beschränkt bleiben soll. Geheimdienstliche Beschaffungen von Ländern mit Nuklearwaffenprogrammen, gegen die kein Embargo verhängt wurde, werden beispielsweise nicht erfasst.

2. § 18 Abs. 7 Nr. 3 AWG-E: Proliferationsrelevante Embargoverstöße

Die Schaffung eines Qualifikationstatbestandes für den Kernbereich der Proliferationsbekämpfung, nämlich massenvernichtungswaffenrelevante Embargoverstöße, ist unverzichtbar. Die Tathandlungen heben sich von Verstößen gegen die EG-Dual-Use-VO (z.B. Art. 4) ab. Sie umfassen auch den Bereich der Trägertechnologie, der nicht vom KWKG geregelt wird.

Im Vergleich zu diesem Qualifikationstatbestand fällt die höhere Strafdrohung für gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Verhalten (§§ 18 Abs. 8 und 17 Abs. 3 AWG-E) aus dem Rahmen. Diese Strafschärfung mag anderen Regelungen des Nebenstrafrechts entsprechen, die Strafdrohungen des AWG sollten sich aber an der besondere Gefährdung der Rechtsgüter des Außenwirtschaftsrechts (§ 4 AWG-E) orientieren.

Aufhebung des Fördertatbestandes (§ 34 Abs. 3 AWG)

Die täterschaftliche Bestrafung von Beihilfehandlungen im Vorfeld der Ausfuhr war in der Praxis umstritten. Ihre Aufhebung begegnet keinen Bedenken. Die Strafbewehrung wird durch Vorschriften des allgemeinen Strafrechts (mittelbare Täterschaft, Beihilfe) und weitreichende Embargovorschriften gewährleistet.

Aufhebung des Fahrlässigkeitstatbestandes (§ 34 Abs. 7 AWG)

Die Aufhebung des in der staatsanwaltschaftlichen Praxis kaum praxisrelevanten Fahrlässigkeitstatbestandes (§ 34 Abs. 7 AWG) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Es besteht hier schon wegen der Kompliziertheit des materiellen Außenwirtschaftsrechts kein Grund zur Pönalisierung. Bei vergleichbar komplizierten Sachverhalten (etwa Steuerhinterziehung, § 370 ff. AO) ist eine strafrechtliche Haftung für fahrlässiges Verhalten ebenfalls nicht vorgesehen.

Der zumindest leichtfertige Verstoß gegen Waffenembargos (§ 17 Abs. 5 AWG-E) bleibt dagegen strafbar. Der Anwendungsbereich des § 17 AWG-E beschränkt sich auf den Umgang mit gelisteten Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A und damit auf einen klar umgrenzten

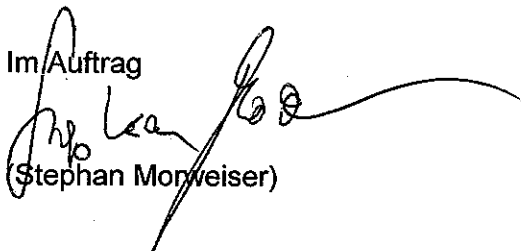
Regelungsbereich grundsätzlich gefährlicher Güter, der den Rechtsanwendern bekannt ist. Dies rechtfertigt strengere Sorgfaltspflichten.

§ 18 AWG-E sieht eine entsprechende Vorschrift nicht vor. Fahrlässige Verstöße sind hier Ordnungswidrigkeiten (§ 19 Abs. 1 AWG-E). Die Differenzierung zu § 17 AWG-E erscheint zwar nicht zwingend aber zumindest nachvollziehbar: Hauptanwendungsbereich des § 18 AWG-E ist der Umgang mit nicht gelisteten Dual-Use-Gütern, deren Handel grundsätzlich keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit sich § 18 AWG-E mit dem Anwendungsbereich des bisherigen § 34 Abs. 2 AWG deckt, tritt durch die Neuregelung keine Änderung ein: § 34 Abs. 2 AWG stellt nur vorsätzliches Handeln unter Strafe.

Fahrlässige Verstöße, die auf unternehmerische Organisations- oder Aufsichtspflichtverletzungen zurückzuführen sind, werden durch § 130 OWiG ausreichend sanktioniert.

§ 19 AWG-E: Bußgeldvorschriften

Die Neuregelung der Bußgeldtatbestände bewirkt im Wesentlichen keine materiell-rechtliche Änderung. Der Wegfall der Verweisung auf den bisherigen § 70 AWV, der an Unübersichtlichkeit kaum zu übertreffen war, trägt zu einer erheblichen Vereinfachung der Rechtsanwendung bei. Die Aufhebung des kaum praxisrelevanten Versuchstatbestandes begegnet keinen Bedenken.

Im Auftrag

(Stephan Morweiser)

Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts

Der Entwurf der Neuregelung der Straf- und Bußgeldvorschriften ist in sich ausgewogen und wird den Belangen der Strafverfolgung überwiegend gerecht. Klaren, strafschärfenden Regelungen für die Ahndung vorsätzlich begangener Verstöße bei gleichzeitiger Schließung von Strafbarkeitslücken auf der einen Seite steht auf der anderen Seite der weitgehende Verzicht auf die Kriminalisierung fahrlässigen Handelns gegenüber. Dabei trägt der Entwurf der Kritik des Bundesgerichtshofs an den bestehenden Vorschriften Rechnung. Die Novelle ermöglicht nunmehr eine effektive Strafverfolgung von vorsätzlich handelnden Tätern, die sich bewusst über Bestimmungen der Exportkontrolle hinwegsetzen. Dass Exporteure, die sich um die Einhaltung außenwirtschaftlicher Vorschriften bemühen, in „die Mühlen der Strafjustiz“ geraten, ist dagegen nicht zu befürchten.

Zu begrüßen ist die Aufhebung des Gefährdungstatbestandes (§ 34 Abs. 2 AWG) mit dem problematischen Tatbestandsmerkmal der „Gefährdung der auswärtigen Beziehungen“, bei dessen Erfüllung Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der AWV bzw. der EG-Dual-Use-VO von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten „hochgestuft“ werden. Die Sanktionierung derartiger massenvernichtungswaffenrelevanter Verstöße als Straftaten ist angesichts der Gefährlichkeit der – nur mit direktem Vorsatz begehbaren - Handlungen mehr als angemessen und sorgt für begrüßenswerte Rechtsklarheit, zumal die bisherigen „kaskadenartigen“ Verweisungsketten entfallen.

Im Bereich des Embargotatbestandes schließt der Entwurf gravierende Strafbarkeitslücken, die sich bisher bei der strafrechtlichen Umsetzung der EU-Embargo-Verordnungen durch das Erfordernis der Veröffentlichung im Bundesanzeiger ergeben haben.

Die Aufhebung des Fahrlässigkeitstatbestandes ist nicht zu beanstanden. Es besteht hier schon wegen der Kompliziertheit des materiellen Außenwirtschaftsrechts kein Grund zur Pönalisierung. Fahrlässige Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten ausreichend sanktioniert, flankiert durch eine Sonderregelung für leichtfertige Verstöße beim Export konventioneller Rüstungsgüter.

Die neuen Strafvorschriften betreffen im Wesentlichen illegale Ausfuhren von ABC-waffenrelevanten Dual-Use-Gütern und Embargoverstöße. Für eine effektive Strafverfolgung sind sie von immenser Bedeutung. Rüstungsexporte sind demgegenüber bereits hinreichend

strafbewehrt. Die Frage einer gesetzlichen Verankerung von Rüstungsexportkriterien und der parlamentarischen Beteiligung am Genehmigungsprozess sollte daher im Interesse einer effektiven Durchsetzung der Exportkontrolle nicht zu einer Verzögerung der Novelle führen.

Stephan Morweiser